

Kreisturnverband Stormarn e.V.



Satzung

Satzung vom 31. März 2011

VR Bad Oldesloe Nr. 295

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Kreisturnverband Stormarn e.V.“ - im weiteren KTV Stormarn genannt – .
- (2) Der KTV ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Oldesloe.
Geschäftsstelle und Sitz des Verbandes müssen nicht übereinstimmen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der KTV Stormarn ist Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Turnverbandes e.V. (SHTV) und des Kreissportverbandes Stormarn e.V. (KSV Stormarn).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der KTV Stormarn ist Kreisfachverband für das Turnen im Kreis Stormarn im Sinne der Satzung des SHTV und des KSV Stormarn.
- (2) Zweck und Aufgabe des KTV Stormarn sind die Förderung der im Deutschen Turnerbund betriebenen Sportarten für alle Alters- und Leistungsstufen. Zur Verwirklichung dieses Zweckes werden insbesondere Übungsleiter, Kampfrichter und Übungsleiter-Assistenten der Mitgliedsvereine aus- und fortgebildet sowie Wettkämpfe und Veranstaltungen durchgeführt.
- (3) Der KTV Stormarn dient der Jugendpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze

- (1) Der KTV Stormarn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der KTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dem ideellen Zweck der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen ist die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Tätigkeit untergeordnet.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Verbandsvermögen.
- (4) Die Organe des KTV Stormarn arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verband kann den Vorstandsmitgliedern oder sonst für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen eine Ehrenamtspauschale bis zu 500,- € jährlich zahlen.
- (5) Für den nachfolgenden Text der Satzung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit für die Personenform die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gilt der Text in gleicher Weise auch für die weibliche Form.

- (6) Der KTV Stormarn nimmt Gender Mainstreaming als ein Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
- (7) Der KTV vertritt den Amateursport im Sinne der Auslegung übergeordneter Verbände.
- (8) Die Satzung bildet die Grundlage für die Arbeit des KSV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen, die der Vorstand erlässt.

§ 4 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des KTV Stormarn sind die Turn- und Sportvereine des Kreises Stormarn, die Mitglieder im SHTV sind.
- (2) Das Verfahren über die Aufnahme regelt der SHTV auf Grund der Rechtsordnung des DTB. Diese Regelung lautet wie folgt:
Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist, dass der zuständige KTV die Aufnahme befürwortet. Bei Ablehnung ist Einspruch an den Hauptausschuss zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
Mit der Aufnahme beim SHTV tritt gleichzeitig die Mitgliedschaft beim KTV Stormarn ein.
- (3) Für den Austritt, das Ausscheiden oder den Ausschluss von Mitgliedsvereinen gelten die Regelungen des SHTV wie folgt:
Die Mitgliedschaft von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern endet durch
 1. Austritt,
 2. Auflösung,
 3. Ausschluss.

Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Es ist der Nachweis zu führen, dass das Mitglied den Austritt satzungsgemäß beschlossen hat.

Bei Auflösung ist der Nachweis zu führen, dass das Mitglied die Auflösung satzungsgemäß beschlossen hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen bei groben Verstößen gegen die Satzung, wegen schwerer Verletzung des Ansehens des SHTV sowie wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten oder Nichtbeachtung von Beschlüssen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Hauptausschusses.

Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied kann Einspruch beim Landesturntag einlegen. Dieser entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im SHTV endet auch die Mitgliedschaft im KTV Stormarn.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des KTV Stormarn sind:

1. der Kreisturntag,
2. der Vorstand,
3. der Turnrat,
4. der Jugendausschuss.

§ 6 Kreisturntag

- (1) Als Mitgliederversammlung ist der Kreisturntag das oberste Organ des KTV Stormarn. Er bestimmt die Arbeitsrichtlinien für alle Organe sowie über die Verwendung der Haushaltsmittel, soweit diese nicht zweckgebunden zugeteilt sind. Die Vorstands- und Turnratsmitglieder sind dem Kreisturntag für ihren jeweiligen Aufgabenbereich verantwortlich.

Dem Kreisturntag gehören stimmberechtigt an:

- a. die Mitglieder des Vorstandes,
- b. die Turnratsmitglieder,
- c. die Delegierten der Mitgliedsvereine,
- d. die Ehrenmitglieder,
- e. die Delegierten der Turnerjugend
(1/6 der insgesamt stimmberechtigten Turntags-Delegierten)
- f. die Kassenprüfer

- (2) Stimmberechtigt sind:
zu a) und b) die im Amt befindlichen Amtsträger,
zu c) die von den Mitgliedern zu bestimmenden Delegierten, die Mitglieder der jeweiligen Turnabteilungen sein müssen, nach folgendem Schlüssel:

Vereine oder Turnabteilungen mit bis zu 200 DTB Einzelmitgliedern über 14 Jahren stellen einen Delegierten (1 Stimme),
je angefangene weitere 200 DTB-Einzelmitglieder kommt ein weiterer Delegierter dazu (1 weitere Stimme).

Die Höchstzahl der Delegierten eines Vereins oder einer Turnabteilung liegt bei sechs (6 Stimmen).

Das Stimmrecht kann nur von Vereinen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem KTV Stormarn und dem SHTV nachgekommen sind und nur persönlich von den anwesenden Delegierten ausgeübt werden.

Vereinsvertreter kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) Der Kreisturntag wird jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Er sollte vor dem Verbandstag des SHTV und des KSV stattfinden.
Der Vorstand kann einen außerordentlichen Kreisturntag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der beim letzten Kreisturntag Stimmberechtigten oder ein Viertel der KTV - Mitgliedsvereine unter Angabe der Gründe dazu auffordert.
Die Einladung zum Kreisturntag muss vier Wochen vorher mit der vorläufigen Tagesordnung im Mitteilungsblatt des SHTV und auf der Homepage des KTV bekannt gemacht werden.

Die endgültige Tagesordnung, die Stimmverteilung sowie Anträge werden vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Kreisturntag den Mitgliedsvereinen, dem SHTV und dem KSV zugesandt.

(4) Der Kreisturntag erörtert und beschließt:

- die Tagesordnung
- die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte und der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- den Haushaltsvoranschlag
- Anträge
- Satzungsänderungen
- Der Wahl von Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme des Jugendwartes
- Bestätigung der aus den Fachbereichen gewählten oder vom Vorstand eingesetzten Fachwarte,
- Wahl der Kassenprüfer

(5) Anträge zum Kreisturntag müssen drei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie ohne vorherige Aussprache vom Kreisturntag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

- a. Vorsitzender
- b. stellvertretender Vorsitzender
- c. Kassenwart

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den KTV im Sinne des §26 BGB.

(2) Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a – c der geschäftsführende Vorstand
- d. Oberturnwart
- e. Schriftwart
- f. Pressewart
- g. Jugendwart

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. In den Jahren mit ungerader Endziffer werden die Vorstandsmitglieder unter a, c und e gewählt, in den Jahren mit gerader Endziffer die Vorstandsmitglieder unter b, d und f.

(4) Der Jugendwart wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt.

(5) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kreisturntages aus, beruft ordentliche und außerordentliche Kreisturntage ein, ernennt die Fachwarte und stellt den Haushaltsplan auf.

§ 8 Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus:
 - a. Oberturnwart (zugleich Vorsitzender)
 - b. Jugendwart (Stellvertreter)
 - c. Fachwarte für die vom DTB betreuten Fachgebiete.
- (2) Der Turnrat erarbeitet Richtlinien für die Arbeit aller Fachgebiete, ist für die Fortbildung von Übungsleitern und den Wettkampfbereich verantwortlich.
- (3) Der Turnrat soll viermal im Jahr tagen. Er kann für spezielle Aufgaben Ausschüsse bilden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand zuzuleiten.
- (4) Jeder Fachwart hat für den Kreisturntag einen Bericht über seine Aktivitäten abzugeben, der mit der Einladung an die Mitgliedsvereine versandt wird.

§ 9 Turnerjugend

- (1) Die Turnerjugend des KTV Stormarn ist die Gemeinschaft aller turnenden Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine.
- (2) Die Turnerjugend hat eine eigene Ordnung, die als Anhang zu dieser Satzung Bestandteil der Satzung des KTV Stormarn ist.
- (3) Die Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzungen und der Ordnungen des KTV Stormarn sowie des SHTV. Die Turnerjugend ist Bestandteil der Schleswig-Holsteinischen Turnerjugend.

§ 10 Allgemeine Regelungen

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die schriftliche (geheime) Abstimmung hat Vorrang, wenn sie von nur einem Delegierten gefordert wird.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist vom Vorstand und Turnrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (5) Über die Beschlüsse des Kreisturntages sowie von den Sitzungen des Vorstandes, des Turnrates und der Ausschüsse sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Der Kreisturntag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

- (2) Sie werden in der Weise gewählt, dass jedes Jahr einer von ihnen ausscheidet. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst zwei Jahre nach seinem Ausscheiden zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer sollen die materielle Prüfung der Einnahmen und Aufwendungen vornehmen, sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie auf dem nächsten Kreisturntag zu berichten.

§ 11 Ehrungen

Der Vorstand des KTV Stormarn führt Ehrungen von verdienten Personen nach den Richtlinien des SHTV durch.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch Beschluss des Kreisturntages erfolgen.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung müssen sechs Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden und in vollem Wortlaut bekannt gegeben werden.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 Auflösung

- (1) Der KTV Stormarn kann nur durch Beschluss des Kreisturntages aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss über den Vorstand den Mitgliedsvereinen sechs Wochen vor dem Kreisturntag schriftlich zugehen.
- (2) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des KTV Stormarn oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den SHTV, der dieses ausschließlich für den Breitensport verwenden muss.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde durch den Kreisturntag am 31. März 2011 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Reinbek, 31. März 2011

Ina Gerber 1. Vorsitzende

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 24. Mai 2011